

Satzung der Gemeinde Süderbrarup über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren Süderbrarup, Dollrottfeld und Brebel (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG-) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup vom 23.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Süderbrarup sind:

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in Ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtig die Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
4. auf Anordnung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung des § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
5. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
6. sich an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.
7. soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für die Technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen des § 3 für den Geschädigten unentgeltlich bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldeinsätzen (§ 29 Abs. 1 BrSchG)
2. der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr (§ 29 Abs. 7 BrSchG)
3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
4. gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG).

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Für Leistungen nach § 1 Nr. 7 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (willentliche Inanspruchnahme der Feuerwehr).
- (2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:
 1. Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle
 - a) Vorsätzliche Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) Vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 - f) Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
 2. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen.
 3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde.
 4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer diese Gefahr schuldhaft verursacht hat.
 5. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren oder Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für den Personaleinsatz betragen:
 - a) je Feuerwehrangehörigen bei Einsätzen 39,00 € /Std.
 - b) je Feuerwehrangehörigen bei Sicherheitswachen 15,00 € /Std.
- (2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:
 - a) Löschfahrzeug 10 (LF 10) 313,13 € /Std.
 - b) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20) 327,58 € /Std.
 - c) Mehrzweckfahrzeug MZF 66,40 € /Std.
 - d) Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) 171,76 € /Std.
 - e) Mittlere Löschfahrzeug (MLF) 164,77 € /Std.
- (3) Die Gebühren für Geräte, die gesondert bereitgestellt werden betragen:
 - a) Anhänger 10,00€/Std.
 - b) Motorkettensäge 10,00 € /Std.
 - c) Stromaggregat 15,00 € /Std.
 - d) Saugpumpe 15,00 € /Std.
 - e) Drohne 60,44 € /Std.
- (4) Verbrauchtes Material wie z. B. Ölbindemittel, Sonderlöschmittel usw. werden als Nebenkosten in der Höhe der Selbstkosten zzgl. 15 % Verwaltungskosten berechnet.
- (5) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.
- (6) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von den Absätzen 1 - 3 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

§ 5 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. der/die Auftraggeber/innen
 2. derjenige/diejenige, die/der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat
 3. diejenige/derjenige, in deren/dessen wirklichem oder mutmaßlichen Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist
 4. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen der/die Veranstalter/in
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Gebührenschuldnerin.
- (3) Mehrere Schuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder bei ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

§ 6 Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus (Standort) nach den Stundensätzen,
 2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus (bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
 3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer.
 4. Die Zeit der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von eine Stunde je Feuerwehrangehörige/n für An- und Abfahrt zum Einsatzort.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Bei einer missbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr wird mindestens ein Betrag in Höhe von 300,00 € erhoben.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im Übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

§ 9

Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Dienstleistungen der Feuerwehr gemäß § 2 entstehen oder bei der Leistung gemeindeübergreifender Hilfe eintreten, werden - soweit sie nicht Folge natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Person verursacht werden.

§ 10

Datenschutz

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.
- (3) Für die Kostenerstattungsansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Süderbrarup über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Süderbrarup (Feuerwehrgebührensatzung) vom 06.11.2008 und die Satzung der Gemeinde Süderbrarup über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Brebel (Feuerwehrgebührensatzung) vom 30.06.2011

Süderbrarup, den 01.07.2026


stellv. Bürgermeisterin

ausgehängt am: 02.07.2026

abzunehmen am: 10.07.2026

abgenommen am:

